

## **was tun bei krankem (eigenen) Kind?**

**Beitrag von „Vanessa“ vom 12. März 2008 18:32**

Hi,

habe keine Ahnung ob die Regelung für alle Bundesländer gilt aber dies habe ich mir mal bei einem ähnlichen Problem herausgesucht:

Für Beamte Sonderurlaub

Beamten soll auf Antrag zur notwendigen häuslichen Betreuung eines erkrankten Kindes Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge (§ 22 Abs.2 UrlVO) für insgesamt sechs Arbeitstage im Kalenderjahr, bei Alleinerziehenden für insgesamt zehn Arbeitstage gewährt werden. Voraussetzung ist, daß der Beamte die nach ärztlicher Bescheinigung unerlässliche Pflege des erkrankten Kindes deshalb übernehmen muß, weil eine andere Person für diesen Zweck nicht zur Verfügung steht.

Bei Krankheit des Kindes hat eine sofortige Meldung der Abwesenheit im Bereich zu erfolgen, eine Kopie des Krankenscheins ist dem Dezernat Personalwesen zusammen mit dem Antrag auf Freistellung unverzüglich zuzuleiten. Der Vorgesetzte des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin hat entsprechend Anlage 1 zum B-Rundschreiben vom 8. 3. 2000 die Abwesenheit wegen Krankheit des Kindes zu melden.

Viele Grüße Vanessa